

**Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Herrmannbades
(Gebührensatzung Herrmannbad)
vom 04.04.2012**

Auf Grund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 sowie der §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, berichtigt: 4. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 4. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigte
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Gebühren
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Schuldner
- § 7 Befreiung und Ermäßigung
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Herrmannbad der Großen Kreisstadt Löbau ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung des Herrmannbades.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich betätigen oder erholen wollen.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme des im Eigentum der Großen Kreisstadt Löbau befindlichen Herrmannbades setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - der Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassungerteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an Einzelpersonen, Personengruppen, Veranstalter/- innen, Dauernutzer/-innen, Vereine. In einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis),
 - b) für regelmäßig wiederkehrende Benutzung während eines Jahres (Jahreserlaubnis)
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.

(5) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen, Eigenbedarf einer in Trägerschaft der Stadt befindlichen Schule und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Stadt das Herrmannbad ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten und -zeiten sperren.

Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und/oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum rückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 4

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des im Eigentum der Großen Kreisstadt Löbau befindlichen Herrmannbades werden Gebühren nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif (Anlage) erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden in Form

- des Eintrittsgeldes bei einer allgemeinen Nutzung oder

- des Gebührenbescheides bei einer Überlassung

erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:

a) Sonderveranstaltungen stattfinden,

b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,

c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder

d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

(2) Für Einzelnutzer/-innen wird die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig.

§ 6

Schuldner

(1) Gebührenschuldner/-innen nach dieser Satzung sind Erlaubnisnehmer/-innen im Sinne des Gebührentarifs und Berechtigte, die Nebenleistungen und sonstige Leistungen in Anspruch nehmen.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellenden Nutzungsberechtigten verpflichtet, die die Benutzung veranlasst haben.

(3) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

§ 7

Befreiung und Ermäßigung

(1) Die Nutzung des Herrmannbades durch die in Trägerschaft der Stadt Löbau befindlichen Schulen und Kindertagesstätten erfolgt gebührenfrei.

(2) Eine Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.

(3) Im Herrmannbad sind Kinder bis zu einer Körpergröße von einem Meter (1,00 m) von der Zahlung der Eintrittsgebühr befreit.

(4) Die Stadtverwaltung Löbau ist ermächtigt,

- für Leistungen, die in der Satzung nicht im Einzelnen erfasst sind, wirtschaftlich angemessene Entgelte festzusetzen (z. B. Feiern, Disco-Beach-Partys, Grillfeste, Sonderveranstaltungen aller Art),
- bei Marketing- und Werbeaktionen zur höheren Auslastung oder wegen jahreszeitlich witterungsbedingter ungenügender Auslastung von Sportstätten, Bädern, Campingplätzen und Schulsportanlagen einen Gebührenrabatt bis zu 50 % zu gewähren. Die Höhe des Gebührenrabattes ist rechtzeitig vor Inkrafttreten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau: 057/2005 vom 12.05.2005 Gebührenordnung für das Herrmannbad der Großen Kreisstadt Löbau außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 05.04.2012

Buchholz
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührensatzung Herrmannbad

Gebührentarife

Lfd. Nr.	Leistungsart	Gebühr
1.	Tageskarten Kinder ab 1m Größe Begünstigte*) Erwachsene	2,00 € / Tag 2,00 € / Tag 3,00 € / Tag
2.	12er Karten Kinder bis 16 Jahre Erwachsene	20,00 € 30,00 €
3.	Jahreskarten Kinder bis 16 Jahre Erwachsene	40,00 € 60,00 €
4.	Familienkarten 2 Erwachsene & eigene Kinder bis 16 Jahre	8,00 €/Tag
5.	Abendkarten alle Kategorien der Tageskarten ab 18:00 Uhr	50% Ermäßigung
6.	Gruppenermäßigung ab 10 Personen	50% Ermäßigung
7.	Spritzeisbahn pro Person	2,00 € / Tag
8.	Übernachtung pro Person	5,00 € / Nacht

Ausleihe / Nutzung von Angeboten

		Gebühr	Pfand
Tischtennis	pro Tag	1,50 €	5,00 €
Bälle	pro Tag u. Ball		10,00 €
Federballspiel	pro Tag u. Spielset	1,50 €	5,00 €
Schlittschuhe	pro Stunde	1,00 €	
Umkleidekabine	pro Tag	1,50 €	1,00 €
Umkleidekabine	pro Jahr	20,00 €	
Duschmarken		1,00 €	
Stromanschluss	pro Tag	3,00 €	20,00 €
Caravanstellplatz			

*) Begünstigte (haben sich entsprechend auszuweisen):

- Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre
- Schülerinnen und Schüler bis Abitur (Schülerschein)
- Auszubildende (Schülerschein)
- Studenten (Studentenschein)
- ALG + ALG II – Empfänger (Bescheinigung)
- Personen mit Schwerbehinderung ab 80 GdB